

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schiedenen geistlichen Häusern zu einem jährlichen Zinse verpflichteten, die sogenannten Zensualen; die Salbücher zählen deren nach Tausenden auf.<sup>1</sup>

Die Entstehung dieser Klasse reicht bis in die Zeiten der Agilulfinger zurück; sie entstand aus Leibeigenen, welche zu Zensualenrecht freigelassen wurden, und aus freien Leuten, welche sich zur Entrichtung eines Jahreszinses von verschiedener Höhe, in unserem Gebiete regelmäßig von 5 Pfenningen, an ein geistliches Haus verpflichteten. Da bei dem Vertragsabschlusse bestimmt wurde, daß die Nichtentrichtung des Kopfizinses durch mehrere Jahre (gewöhnlich drei) den Verlust der Freiheit nach sich ziehe und der Säumige der Leibeigenschaft anheim- oder in selbe wieder zurückfalle, so standen in dieser Beziehung freie und vormals unfreie Leute auf gleicher Stufe; Leibeigene wurden überhaupt — sehr seltene Ausnahmen abgerechnet — nur zu Kopfizins freigelassen. Tatsächlich waren auch die freien Zinser, wenn ihnen auch Nichtverkümmern ihrer persönlichen Freiheit zugesichert wurde, in den Augen des Zeitalters nicht einmal mehr Minderfreie, da in den Traditionsnotizen für die Zinszahlung der Ausdruck *redimere*, *libertatem redimere* gebraucht wird, mit welcher also alljährlich die Freiheit erkaufte werden mußte, und die Aufschreibungen häufig die Zensualen beiderlei Herkunft als ‚*mancipia*‘ bezeichnen.<sup>2</sup> Obwohl nun die Ergebung oder die Übergabe an ein bestimmtes Gotteshaus stattfand und eine Veräußerung der nur zinspflichtigen, im übrigen aber freien Leute hätte ausgeschlossen sein sollen, fanden doch sehr bald solche statt, gleich leibeigenen Leuten.<sup>3</sup> Auch zu Lehen wurden sie häufig verliehen, obwohl diese Verfügung, wie Abt Rupert von Tegernsee (1154—1186) gesteht, ‚*contra ius censualium*‘ war;<sup>4</sup> denn der Beliehene be-

<sup>1</sup> Aus einer vor 1142 fallenden Tradition von St. Peter (Salzb. U.-B. I. 564 n. 656) sehen wir, daß ihnen ein *magister censualium* vorgesetzt war.

<sup>2</sup> So Abt Rupert von Tegernsee, als er erklärt, die Zensualin Irmgarde mit 5 Kindern und ihrer Schwester nach dem Tode seines Getreuen Erchenbert, der sie vom Kloster zu Lehen habe, nicht mehr verleihen zu wollen. Mon. Boic. VI. 124.

<sup>3</sup> O.-ö. U.-B. I. 85. Tausch zwischen Mondsee und Obermünster c. 1144; Tausch zwischen Reichersberg und Formbach 1255—1259 I. 412, 776. Tausch zwischen St. Peter und Hochstift Bamberg 1177—1196. Salzb. U.-B. I. 558 n. 634.

<sup>4</sup> Mon. Boic. VI. 136.